

Zeltbau

Zeltrichtmeister – Aufsichtführende im Zeltbau

Viele Gefährdungen beim Zeltauf- und -abbau können durch eine gute Organisation sowie klare Regelungen und Anweisungen vor Ort vermieden werden. Eine wichtige Rolle spielen hierbei ausgebildete, erfahrene und umsichtige Zeltrichtmeister.

Gefährdungen

Beim Auf- beziehungsweise Abbau der Zelte treten hauptsächlich mechanische Gefährdungsfaktoren auf, von denen einige tödliche Verletzungen zur Folge haben können:

- abstürzen beim Betreten von Bauteilen des Zeltes, die hierfür nicht vorgesehen sind
- abstürzen bei Arbeiten in großer Höhe, weil die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) nicht oder nicht richtig eingesetzt wird
- getroffen werden von ab- und umstürzenden Bauteilen und Konstruktionen, zum Beispiel beim vorzeitigen Lösen und Entfernen von Verbindungen (falsche Reihenfolge)
- getroffen werden von schwebenden Lasten, die unsachgemäß angeschlagen, angehoben oder abgelassen werden

Maßnahmen

Nach § 3 Arbeitsschutzgesetz und unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten sind nicht nur Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten am Arbeits-

platz zu treffen sondern es ist auch für eine geeignete Organisation zu sorgen.

Eine wichtige Rolle in dieser Organisation hat der oder die Aufsichtführende im Zeltbau inne. Dies betrifft sowohl den Aufbau und Abbau der Zelte als auch deren Verladung. Diese Aufsichtführenden werden häufig auch Richtmeister oder Zeltrichtmeister genannt.

Für den Auf- und Abbau von Zelten mit einer Firsthöhe von mehr als fünf Meter und/oder einer Breite von mehr als zehn Meter gilt:

- Aufbau-, Abbau- und Verladearbeiten müssen von Aufsichtführenden geleitet und beaufsichtigt werden, die 18 Jahre oder älter sind.
- Als Aufsichtführende dürfen nur Personen bestellt werden, welche die dafür erforderliche Sachkunde und eine von der Berufsgenossenschaft anerkannte Ausbildung nachweisen können.
- Aufsichtführender kann der Unternehmer oder die Unternehmerin selbst sein oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person, die hierfür ...

- ... ausreichende Kenntnisse besitzt,
- ... ausreichende Erfahrungen hat und
- ... weisungsbefugt ist.



Foto: ZVG Zeltverleih GmbH, Ochsenfurt, Stefan Müller



Unfallbeispiel

Als ein Mitarbeiter in einer Höhe von fast sechs Metern auf einer Firstpfette saß, um einen Binder zu montieren, brach die Firstpfette. Er fiel zu Boden und brach sich beim Auftreffen beide Beine, das Becken und einen Arm.

Das Unternehmen gab später an, der Mitarbeiter sei unterwiesen worden »nach den Unfallverhütungsvorschriften zu arbeiten«. Der Verletzte hatte keine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) benutzt.

Bei der Unfalluntersuchung durch die Polizei stellte sich außerdem heraus, dass die Firstpfette schon vor dem Unfall beschädigt war und trotzdem eingebaut worden war. Abstürze aus dieser Höhe enden oft tödlich.

Ausgebildete Zeltrichtmeister müssen mit der Auf- und Abbauanleitung des Zeltherstellers vertraut sein. Sie achten vor Ort unter anderem darauf, dass

- erforderliche persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) korrekt getragen werden
- keine Tätigkeiten in großer Höhe ohne PSAgA durchgeführt werden
- Teile der Zeltkonstruktion nur betreten werden, wenn diese dafür geeignet sind, und die dabei erforderlichen Schutzmaßnahmen eingehalten werden

- Bauteile auf Schäden kontrolliert werden
- schadhafte Bauteile gekennzeichnet und aussortiert werden
- alle am Auf- und Abbau und bei der Verladung tätigen Beschäftigten regelmäßig, mindestens jährlich, fachgerecht unterwiesen werden

Die BGHW bietet für die theoretische Ausbildung von Aufsichtführenden im Zeltbau spezielle Seminare (TS 33) an. In dieser Ausbildung wird ausführlich auf die Bestimmungen eingegangen, welche für die oben genannten Arbeiten gelten, sowie auf die hierfür erforderlichen Maschinen, Einrichtungen und Hilfsmittel.

Nach bestandener Prüfung erhält jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin einen Ausbildungsnachweis, den sogenannten »Richtmeisterschein«.



Weitere Informationen

- Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG
- DGUV-Vorschrift 42 (bisher BGV C 25): Zelte und Tragluftbauten
- DGUV-Grundsatz 310-001: Grundsätze für den Erwerb des Ausbildungsnachweises für Aufsichtführende im Zeltbau